



Regelplan B I/2 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder
in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder
Einbahnstraße)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen einseitige
Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu
beachten

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter mit
Rundstrahlern (WL8 nach den
TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabsperzung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 Rundstrahlern
(WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit
gelbem Dauerlicht

Querabsperzung auf der Fahrbahn

durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 3 einseitigen gelben
Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder
Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am
Gehweg gegenüber anstatt
zwischen Arbeitsbereich und
Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen

